

Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien, gültig ab 01.08.2016

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 14.03.2016 folgende Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien, gültig ab 01.08.2016, beschlossen:

Schulbesuch in Hildesheim für Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Ergänzend zu § 3 der Satzung (Übergangsregelung) können Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt auch ab dem Schuljahr 2016/2017 ein Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) besuchen. In dem Fall werden die Fahrtkosten bis zur nächsten Schule (nach der Satzung ein Gymnasium in Salzgitter) erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten tragen die Erziehungsberechtigten selbst.

Wenn Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt ein öffentliches Gymnasium im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besuchen, werden die Fahrtkosten maximal bis zur höchsten Preisstufe des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Wolfenbüttel beschränkt.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn der Besuch einer Schule in Salzgitter eine unzumutbare Härte bedeutet oder der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises Hildesheim (einschl. der Stadt Hildesheim) aus pädagogischen Gründen geboten ist.

Wolfenbüttel, 22.03.2016


Christiana Steinbrügge

Landrätin

